



## Beschlussvorlage (KT)

VL-40/2023

Referat Büro Landrat

Datum 25.01.2023

Sachbearbeiter\*in Thorsten Leber

Beratungsfolge	TOP	Termin	Beratungsaktion
Kreistag	3.	24. Februar 2023	beschließend

### **Betreff:**

**Bildung der Schöffenwahlausschüsse bei den Amtsgerichten zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtsperiode 1. Januar 2024 – 31. Dezember 2028**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag wählt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl folgende sieben Personen als Vertrauensleute für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Limburg:

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.

Der Kreistag wählt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl folgende sieben Personen als Vertrauensleute für den Schöffenwahlausschuss beim Amtsgericht Weilburg

- 1.
- 2.
- 3.
- 4.
- 5.
- 6.
- 7.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

### **Begründung:**

Die Amtszeit der zurzeit an den mit Strafsachen befassten Gerichten amtierenden Schöffinnen und Schöffen sowie Jugendschöffinnen und Jugendschöffen endet mit Ablauf des Jahres 2023. Gemäß dem Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport vom 10. Januar 2023 zur Bildung der Schöffenwahlausschüsse bei den Amtsgerichten zur Wahl der Schöffinnen und Schöffen sowie der Jugendschöffinnen und Jugendschöffen für die Amtsperiode 1. Januar 2024 – 31. Dezember 2028 sind von den Vertretungskörperschaften der Landkreise und der kreisfreien Städte sieben Vertrauenspersonen in den Schöffenwahlausschuss des jeweiligen Amtsgerichts zu wählen (§ 40 Abs. 2 S. 1 Gerichtsverfassungsgesetz). Demnach müssen vom Kreistag Limburg-Weilburg für das Amtsgericht in Limburg sowie das Amtsgericht in Weilburg jeweils sieben Vertrauenspersonen für die dortigen Schöffenwahlausschüsse gewählt werden. Diese Personen sind den zuständigen

Amtsrichterinnen und Amtsrichtern bis zum 31. Mai 2023 mitzuteilen, damit die zu bildenden Schöffenwahlausschüsse termingerecht zusammentreten können.

Gem. § 40 Abs. 3 S. 1, 2 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) werden die Vertrauenspersonen aus den Einwohnern des jeweiligen Amtsgerichtsbezirks mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch mit der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl gewählt. Die jeweiligen Regelungen zur Beschlussfassung des Kreistags bleiben unberührt. Das heißt diese sollen gelten, soweit im GVG nichts anderes normiert ist.

Für die Amtsgerichtsbezirke Limburg und Weilburg können als Vertrauenspersonen also nur Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises gewählt werden, die im jeweiligen Amtsgerichtsbezirk ihren Wohnsitz haben. Als Wahlvorschlag kommen für den Amtsgerichtsbezirk Limburg daher nur Personen in Frage, die in den Gemeinden Brechen, Dornburg, Elbtal, Elz, Hünfelden, Selters oder Waldbrunn bzw. in den Städten Bad Camberg, Hadamar, Limburg oder Runkel wohnen. Für den Amtsgerichtsbezirk Weilburg kommen nur Personen in Frage, die in den Gemeinden Beselich, Löhnberg, Mengerskirchen, Merenberg, Villmar, Weilmünster oder Weinbach bzw. in der Stadt Weilburg wohnen.

Aufgrund des o. g. Quorums handelt es sich zudem um eine personen-, nicht listenbezogene Wahl und es gelten somit die Grundsätze der Mehrheitswahl. Jede einzelne Bewerberin und jeder einzelne Bewerber muss also von zwei Dritteln der anwesenden Abgeordneten gewählt werden und gleichzeitig muss dies mind. der Hälfte der gesetzlichen Mitgliederzahl (36 Abgeordnete) entsprechen. Gewählt wird schriftlich und geheim. Es ist möglich, dass sich die Fraktionen / die Gruppierung / der fraktionslose Abgeordnete des Kreistages im Vorfeld der Sitzung für den jeweiligen Amtsgerichtsbezirk auf eine gemeinsame Vorschlagsliste mit je sieben Vertrauenspersonen einigen. Es handelt sich bei dieser gemeinsamen Liste aber um keinen einheitlichen Wahlvorschlag i. S. d. § 55 Abs. 2 HGO, da die Zustimmung, wie zuvor dargestellt, personen- und nicht listenbezogen erfolgt. Für den Fall, dass sich im Vorfeld der Sitzung auf eine gemeinsame Vorschlagsliste geeinigt wird, könnte hierüber offen abgestimmt werden, sofern niemand widerspricht. Nein-Stimmen gelten als gültige Stimmen, Stimmenthaltungen als ungültige Stimmen.

Werden im Falle des Vorliegens von mehr als sieben vorgeschlagenen Vertrauenspersonen im ersten Wahlgang nicht die erforderlichen sieben Personen aufgrund des einzuhaltenden Quorums gewählt, wird der Wahlvorgang unter den verbleibenden Vorschlägen so oft wiederholt, bis die erforderliche Zahl von Vertrauenspersonen – unter Einhaltung des Quorums – gewählt ist.

Die Wahlvorschläge sind bis spätestens zum Aufruf des Tagesordnungspunktes schriftlich vorzulegen.

Zur Vorbereitung der Wahl empfiehlt es sich, dass die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig, spätestens jedoch bis zum 22. Februar 2023 schriftlich beim Referat Büro Landrat eingereicht werden. Die Einreichung kann vorab per E-Mail an [kreisorgane@limburg-weilburg.de](mailto:kreisorgane@limburg-weilburg.de) erfolgen. Eine unterschriebene Ausfertigung des Wahlvorschlages ist bis zur Wahl zu übergeben.

**Der Kreisausschuss des  
Landkreises Limburg-Weilburg**

**gez. Michael Köberle, Landrat**